



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	13.02.2003	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 48/01
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 7 ArbEG, § 9 ArbEG, § 13 ArbEG, § 15 ArbEG, § 42 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungswert, Nettolizenzehinnahmen und Bemessung abziehbarer Kosten; "Drittelregelung" in Bereich der Forschungsverwertung		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Nach der unbeschränkten Inanspruchnahme der Diensterfindung durch den Arbeitgeber ist der Arbeitnehmererfinder nicht berechtigt, auf die Entscheidung des Arbeitgebers zur wirtschaftlichen Verwertung der Erfindung und auf die Entscheidung, wie und durch wen eine Patentanmeldung bearbeitet werden soll, wie der Inhalt von Lizenzverträgen gestaltet sein oder bis zu welchem Grad und mit welchem Aufwand die Erfindung lizenzreif gemacht werden soll, Einfluss zu nehmen.
2. Berufen sich Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmererfinder im Rahmen der Vergütungsberechnung auf eine sogenannte Drittelregelung im Falle von Lizenzehinnahmen und ist streitig, ob für die Ermittlung des Erfindungswertes nun die Brutto- oder Nettolizenzehinnahmen maßgebend sein sollen, dann kommt es nicht darauf an, welche Bedeutung der Bezeichnung Drittelregelung dort, wo dieser Begriff entstanden ist tatsächlich zukommt, sondern darauf, wie die Bezeichnung innerbetrieblich zu verstehen ist. Sind in vorausgegangenen innerbetrieblichen Vergütungsberechnungen durchwegs die Lizenzehinnahmen nach Abzug der Kosten (Nettolizenzehinnahmen) zugrundegelegt worden, so ist dies innerbetrieblich unter Drittelregelung zu verstehen, ungeachtet der für Hochschulerfindungen geltenden Regelung in § 42 Nr. 4 ArbEG in der ab 07.02.2002 geltenden Fassung.